

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/2023 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Z 1 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 195/2023 hat der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer am 29. 11. 2024 folgende

1. Novelle des Fortbildungsprogramms 2023 (ZFP-ÖZÄK 2023)

beschlossen:

1. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

2. Im Anhang ÖZÄK-Curricula für Spezialdiplome wird folgendes Curriculum nach dem Curriculum „Laseranwendung in der Zahnheilkunde“ eingefügt:

„Neuraltherapie

Mindestumfang des Curriculums:

Theorie: 51 Stunden
Praxis: 15 Stunden Kurs, ein Jahr neuraltherapeutische Praxis und eine weitere Behandlungsdokumentation
Besuch eines von der Österreichischen Medizinischen Gesellschaft für Neuraltherapie und Regulationsforschung anerkannten Kongresses / Forums
Optionale Teilnahme an einem Sezierraumtraining oder einem Spezialseminar (Neuraltherapie und Psyche)
Diplomprüfung

Mindestinhalt:

Diagnostik, Anamnese, Inspektion, Palpation von Kutis, Subkutis und Muskulatur;
Wahrnehmung von Interventionspunkten, Differenzialdiagnostik, erste Therapieschritte.
Erfassung und Therapie des Störfeldgeschehens
Einbeziehung verschiedener diagnostischer und therapeutischer Methoden der Regulationsmedizin in das neuraltherapeutische Diagnose- und Therapiekonzept
Selbständige Regulationsdiagnostik und Erstellen einer Arbeitshypothese an Patient:innen“